



Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK

Per Mail an: [V-FA@astra.admin.ch](mailto:V-FA@astra.admin.ch)

Bern, 7. Januar 2025

## **Vernehmlassung zur Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4.25 t**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Gelegenheit, zu den im Titel erwähnten Rechtsanpassungen Stellung nehmen zu können. Der Schweizerische Städteverband vertritt die Städte, die städtischen Gemeinden und die Agglomerationen in der Schweiz und damit gut drei Viertel der Schweizer Bevölkerung.

Nebst der Vermeidung von Verkehr und der Verlagerung auf klimaschonende und flächeneffiziente Verkehrsmittel ist die Dekarbonisierung ein zentrales Handlungsfeld für die Erreichung der Klimaziele im Verkehrssektor. Die Elektromobilität spielt dabei als Antriebstechnologie die Schlüsselrolle. Elektrische Fahrzeuge emittieren im Betrieb kein CO<sub>2</sub> und keine gesundheitsschädigende Luftschadstoffe. In Kombination mit Tempo 30 reduzieren E-Fahrzeuge wirksam die Lärmemissionen, die heute auf vielen städtischen Strassen über den Grenzwerten liegen. Aus diesen Gründen ist die Elektromobilität für eine nachhaltige, urbane Mobilität von grosser Bedeutung. Seit ihrer Lancierung unterstützt der Städteverband die Roadmap Elektromobilität des UVEK, die mittels freiwilliger Massnahmen die Marktentwicklung von E-Fahrzeugen voranbringen will.

Der Güterverkehr wird in Zukunft weiterwachsen, davon betroffen ist insbesondere der Lieferverkehr im städtischen Raum. Wenn Nutzfahrzeuge zunehmend elektrisch unterwegs sind, führt dies aus den genannten Gründen zu positiven Effekten im städtischen Verkehr. Die Verbreitung elektrischer Nutzfahrzeuge darf nicht durch regulatorische, technische oder verkehrsrechtliche Anforderungen unnötig behindert werden. Per 1. April 2022 wurden deshalb Erleichterungen für emissionsfreie Fahrzeuge eingeführt, die aufgrund ihrer Antriebstechnologie schwerer sind als Lieferwagen. Seither ist der Anteil elektrischer Nutzfahrzeuge gestiegen, er bewegt sich jedoch nach wie vor auf sehr bescheidenem Niveau. Aufgrund ihrer Kategorisierung als schwere Motorfahrzeuge bestehen weitere Benachteiligungen von E-Fahrzeugen bis 4.25 Tonnen Gewicht gegenüber Lieferwagen mit Verbrennungsmotor. Diese Benachteiligungen sollen nun mittels entsprechender Rechtsanpassungen abgebaut werden. Dazu gehört die Befreiung von den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit-Vorschriften im Binnenverkehr, die



Erhöhung der Höchstgeschwindigkeit auf 120 km/h, die Aufhebung der Mitnahmepflicht eines Feuerlöschers sowie Vereinfachungen bei der Zulassung. **Der Städteverband unterstützt alle vorgeschlagenen Anpassungen zum Abbau der Nachteile von E-Nutzfahrzeugen bis 4.25 Tonnen.**

Aus Sicht der Städte handelt es sich um sinnvolle Erleichterungen, welche die künftige Marktentwicklung unterstützen werden. Die Mehrheit der Städte erwarten keine nennenswerten, negativen Nachteile durch die Rechtsanpassungen. Als Flottenbetreiberinnen mit ehrgeizigen Elektrifizierungszielen werden viele Städte konkret von den Erleichterungen profitieren. Die Auswirkungen des höheren Fahrzeuggewichts von elektrischen Nutzfahrzeugen auf den Zustand und den Unterhalt der Strassen wird von den Städten als vernachlässigbar eingeschätzt – gemessen an der Beanspruchung durch den gesamten Schwer- und Busverkehr.

Einzelne Städte befürchten Einbussen bei der Verkehrssicherheit, insbesondere durch die Aufhebung der Geschwindigkeitsbeschränkung und der Befreiung von den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeit-Vorschriften. Diese Städte sind jedoch in der Minderheit.

Im beiliegenden Fragebogen finden sich ergänzende Ausführungen. Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Schweizerischer Städteverband**

Präsident

Hanspeter Hilfiker  
Stadtpräsident Aarau

Direktorin

Monika Litscher

Kopie: Schweizerischer Gemeindeverband

Beilage: erwähnt



## Fragebogen zur Vernehmlassung

**Änderung von vier Verordnungen des Strassenverkehrsrechts bezüglich Anpassungen für Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t.**

### Stellungnahme eingereicht durch:

<input type="checkbox"/> Kanton <input checked="" type="checkbox"/> Verband <input type="checkbox"/> Organisation <input type="checkbox"/> Weitere interessierte Kreise
Absender: Schweizerischer Städteverband Union des villes suisses Monbijoustrasse 8, Postfach 3001 Bern
<b>Wichtig:</b> Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte als Word- <b>und</b> PDF-Dokument bis am <b>9. Januar 2026</b> an folgende E-Mail-Adresse: <a href="mailto:V-FA@astra.admin.ch">V-FA@astra.admin.ch</a>

## Fragen

---

1. Sind Sie insgesamt damit einverstanden, dass weitere Erleichterungen eingeführt werden für Fahrzeuge, deren Gesamtgewicht 4,25 t nicht übersteigt und das 3,5 t übersteigende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird (nachfolgend «Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t»)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die meisten Städte sind mit den Vorschlägen einverstanden. Einigen, wenigen Städten gehen die vorgeschlagenen Erleichterungen teilweise zu weit, da sie aus ihrer Sicht zu erhöhten Verkehrsrisiken führen.

## Teilrevision ARV 1

2. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Fahrerinnen und Fahrer von Fahrzeugkombinationen bestehend aus einem Elektro-Nutzfahrzeug bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 2 Bst. b<sup>bis</sup> und b<sup>ter</sup> E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die meisten Städte sind mit dieser Anpassung einverstanden. Einzelne Städte lehnen die vollständige Befreiung von den Arbeits-, Lenk- und Ruhezeitvorschriften für Fahrzeugkombinationen aus Gründen der Verkehrssicherheit ab.

3. Sind Sie damit einverstanden, dass im Binnenverkehr Fahrerinnen und Fahrer von Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t von der ARV 1 ausgenommen werden (Art. 4 Abs. 4 E-ARV 1)?

JA

NEIN

keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die meisten Städte sind mit dieser Anpassung einverstanden. Einzelne Städte lehnen die Änderung ab, weil sie die Abgrenzung zum gewerblichen Güterverkehr, den Vollzug und den Arbeitnehmerschutz erschweren würde.

## Teilrevision VRV

4. Sind Sie damit einverstanden, dass Lenkerinnen und Lenker schwerer Motorwagen mit emissionsfreiem Antrieb und einem Gesamtgewicht von höchstens 4,25 t, bei denen das 3,5 t überschreitende Gewicht einzig durch das Mehrgewicht der emissionsfreien Antriebstechnik verursacht wird, grundsätzlich die Verkehrsregeln und die Signalisation für die Lenkerinnen und Lenker leichter Motorwagen beachten müssen (Art. 41c E-VRV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die Mehrheit der Städte ist mit dieser Gleichstellung zu den Lenkerinnen und Lenker von leichten Motorwagen einverstanden. Einige Städte lehnen die Erhöhung der zulässigen Geschwindigkeit auf 120 km/h und den Wegfall des Mindestabstandsgebots aus Sicherheitsgründen ab.

## Teilrevision SSV

5. Sind Sie damit einverstanden, dass der Wortlaut des Artikels 28 Absatz 1 SSV dahingehend angepasst wird, dass das Signal «Mindestabstand» (2.47) künftig einerseits Lenkerinnen und Lenker von schweren Motorwagen und andererseits Lenkerinnen und Lenker von Fahrzeugkombinationen, deren Gesamtzugsgewicht 3,5 t übersteigt, erfasst (Art. 28 Abs. 1 E-SSV)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

## Teilrevision VTS

6. Sind Sie damit einverstanden, dass die Delegation der amtlichen Prüfung vor der Zulassung (Selbstabnahme) auch für Lastwagen und Sattelschlepper zulässig ist, sofern diese Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t sind (Art. 32 Abs. 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

---

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Die grosse Mehrheit der Städte ist mit der Änderung einverstanden. Einzelne Städte lehnen sie ab, weil sie Risiken für die technische Sicherheit bergen und die behördliche Kontrolle reduzieren.

7. Sind Sie damit einverstanden, dass Fahrzeuge der Klasse N<sub>2</sub> (Lastwagen und Sattelschlepper) nicht mehr mit einer Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ausgerüstet sein müssen, wenn sie Elektro-Nutzfahrzeuge bis 4,25 t der Klasse N<sub>2</sub> sind (Art. 99 Abs. 2 Bst. e E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**

Einzelne Städte lehnen den Verzicht auf eine Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung aus Verkehrssicherheitsgründen ab.

8. Sind Sie damit einverstanden, dass auf Elektro-Nutzfahrzeugen bis 4,25 t kein Feuerlöscher mehr mitgeführt werden muss (Art. 114 Abs. 2 E-VTS)?

JA                       NEIN                       keine Stellungnahme / nicht betroffen

**Bemerkungen / Änderungsantrag:**